



**Interpellation von Adrian Rogger, Philip C. Brunner, Gregor R. Bruhin, Karl Bürgler und
Christophe Lanz**
betreffend Vernichtung von öffentlichen Parkplätzen im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 3805.1 - 17850)

Antwort des Regierungsrats
vom 11. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. September 2024 haben Adrian Rogger, Baar, Philip C. Brunner, Zug, Gregor R. Bruhin, Zug, Karl Bürgler, Baar und Christophe Lanz, Walchwil, die Interpellation betreffend Vernichtung von öffentlichen Parkplätzen im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3805.1 - 17850) eingereicht. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 31. Oktober 2024 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Die Regelung der Parkierungsvorschriften liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Dies ergibt sich einerseits aus dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 17 Abs. 1 PBG; BGS 721.11) und wurde andererseits durch den Kantonsrat im Richtplan so beschlossen (Beschluss M 5.1.4): «Die Gemeinden steuern im Rahmen der Ortsplanungen den ‹ruhenden Verkehr› mit einem Management des Parkraums.» Die Gemeinden sind in der Wahl der dafür notwendigen Mittel frei. Die Gemeinden legen die erforderliche Anzahl Abstellplätze in den kommunalen Parkplatzreglementen oder in den Parkierungsvorschriften der Bauordnung fest, wobei ihnen diesbezüglich ein zu beachtender Ermessensspielraum zukommt. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Mobilitätskonzepts (Anpassung des Richtplans zur Mobilität) aus föderalen Überlegungen auf ein kantonales Parkplatzreglement für alle Gemeinden verzichtet.

2. Beantwortung der Fragen

1. Aktuelle Parkplatzsituation:

- a) *Wie viele öffentliche Parkplätze sind in den letzten fünf Jahren im Kanton Zug entfernt worden und aus welchen Gründen?*

Im Kanton Zug gibt es keine Statistik über alle öffentlichen Parkplätze. Der Kanton hat keine gesetzliche Grundlage, eine solche Statistik über den ganzen Kanton zu führen.

Der Kanton hat Kenntnis über die eigenen öffentlichen Parkplätze. Für das Jahr 2024 hat das zuständige kantonale Hochbauamt 2164 öffentliche Parkplätze gezählt. Im Jahr 2021 waren es 2221 Parkplätze. Dies entspricht einer Abnahme von 57 Parkplätzen. Diese Reduktion ist insbesondere auf die Aufhebung der öffentlichen Parkplätze an der Hofstrasse 13 in der Stadt Zug zurückzuführen. Grund dafür ist der Umbau des Theilerhauses.

Im Jahr 2025 fallen auf dem Gaswerkareal rund 200 Parkplätze weg. Grund dafür ist der Baubeginn des Provisoriums für den neuen ZVB-Hauptsitz. Zudem werden bis im Sommer 2025

wegen Bauarbeiten am Siehbach und am Abwasserkanal auf dem Areal der ehemaligen Kläranlage Zug etappenweise rund 50 Parkplätze aufgehoben.

b) *Welche Massnahmen wurden parallel dazu ergriffen und wie bewertet der Regierungsrat den Erfolg dieser Massnahmen?*

Im Jahr 2025 werden rund 250 öffentliche Parkplätze in der Stadt Zug wegfallen (siehe oben). Diese Parkplätze werden insbesondere auch von Kantonsangestellten genutzt. Um auf das reduzierte Parkplatzangebot für die kantonale Verwaltung zu reagieren, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

Der Regierungsrat hat mit der neuen Parkplatzverordnung per 1. September 2024 die Vergabe von Parkberechtigungen neu geregelt. In einer ersten Phase müssen alle Mitarbeitenden an den Arbeitsstandorten der Stadt Zug eine neue Parkberechtigung beantragen. Die Neuvergabe führt zu einer Reduktion der Parkberechtigungen für die kantonale Verwaltung.

Im Sommer 2023 wurde bei den grössten Liegenschaftsverwaltungen in Zug eine Umfrage betreffend Kauf/Miete von zusätzlichen Parkplätzen durchgeführt. Dabei wurden der Baudirektion 28 Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Zug zur Miete ab 1. Januar 2025 angeboten. Diese Parkplätze befinden sich jedoch auf einem Entwicklungsareal und stehen nur kurzfristig bis im Jahr 2026 zur Verfügung. Da sie dennoch kurzfristig zur Entlastung beitragen, werden sie nach dem Wegfall der Parkplätze auf dem Gaswerkareal im Sinne einer weiteren flankierenden Massnahme angemietet.

Zudem hat der Kantonsrat Ende Juni 2023 im Richtplan (Kapitel M 1.1.5) den Auftrag zur Erarbeitung eines Mobilitätsmanagements für die kantonale Verwaltung erteilt: «Der Kanton erarbeitet für sich als Arbeitgeber bis 2026 ein Mobilitätsmanagement mit Vorbildcharakter und setzt es um.» Mit dem Mobilitätsmanagement soll ein effizientes, umwelt- und sozialverträgliches Mobilitätsverhalten in der kantonalen Verwaltung gefördert werden.

2. *Parkplatzkapazitäten:*

a) *Welche Schritte plant der Regierungsrat, um die Parkplatzsituation zu entschärfen, insbesondere in den Bereichen mit hoher Nachfrage (z. B. bei Bahnhöfen, Naherholungsgebieten, sportlichen Infrastrukturen, Einkaufszonen, Arbeitsplätzen)?*

Die Regelung der Parkierungsvorschriften liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Dies hat auch der Kantonsrat im Richtplan so beschlossen (Beschluss M 5.1.4). Die Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze wird je nach Gemeinde in kommunalen Parkplatzreglementen oder in den Parkierungsvorschriften der Bauordnung festgelegt.

Zu den Park + Ride-Anlagen bei Bahnhöfen hat sich der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Park + Ride (Vorlage Nr. 2748) im Jahr 2017 wie folgt geäussert: «Der Regierungsrat will keine neuen zentrumsnahen Park + Ride-Anlagen mehr fördern, da der Kanton Zug über ein attraktives Stadtbahn- und Busnetz mit verschiedenen Hubs verfügt. Dieses Hub-System ist auf die jeweiligen Bahnanschlüsse ausgerichtet und bietet attraktive ÖV-Verbindungen in die Zentren. Park + Ride-Anlagen in Dorf- und Stadtzentren beanspruchen viel Fläche und widersprechen den Grundsätzen der baulichen Verdichtung und der Siedlungsentwicklung.» An dieser Haltung hält der Regierungsrat fest.

- b) *Gibt es Überlegungen oder Projekte für die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkplätze, etwa durch den Bau von Tiefgaragen oder Parkhäusern, insbesondere in stark frequentierten Gebieten?*

Der Kanton plant derzeit keine Projekte für die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkplätze.

3. *Bedarf und Zukunft:*

- a) *Wie plant der Kanton Zug, mit dem zunehmenden Bedarf an Parkplätzen umzugehen?*

Auch hier sind in erster Linie die Gemeinden gefordert, nicht der Kanton. Was die kantonseigenen Parkplätze anbelangt, lässt sich Folgendes festhalten: Die Parkplätze des Kantons sind öffentlich, werden aber mehrheitlich von der kantonalen Verwaltung genutzt. Gemäss der letzten Personalbefragung von 2014 pendeln zwei Drittel der Mitarbeitenden mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder mit dem Velo zur Arbeit. Zudem besitzen 80 Prozent ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs. Mit dem Projekt «Mobilitätsmanagement für die kantonale Verwaltung», welches bis 2026 erarbeitet wird, will der Kanton weitere Massnahmen fördern, die zu einer effizienten, umwelt- und sozialverträglichen Mobilität beitragen. Vor diesem Hintergrund sieht der Kanton Zug keinen steigenden Bedarf an Parkplätzen für die kantonale Verwaltung.

- b) *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass bei Gestaltungsplänen von neuem Wohnraum weniger als 1 Parkplatz pro Wohnung realisiert werden?*

Die Bewilligung von Baugesuchen und der Erlass von einfachen Bebauungsplänen liegt in der Kompetenz des Gemeinde- bzw. Stadtrats. Der Kanton hat hier keine Kontrollfunktion.

Wird hingegen ein ordentlicher Bebauungsplan erstellt, muss dieser von der Baudirektion vorgeprüft und je nach Beschwerden vom Regierungsrat oder der Baudirektion genehmigt werden. Dabei können Vorbehalte bezüglich der Anzahl Parkplätze gemacht werden. Der Kanton orientiert sich dabei an der aktuellen VSS-Norm 40 281 (Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenkraftwagen) und den kommunalen Vorschriften. Die VSS-Norm 40 281 sieht für Wohnnutzungen in der Regel ein Parkplatzangebot von 1 Parkfeld pro 100 m² Bruttogeschossfläche oder 1 Parkfeld pro Wohnung vor.

Unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse (z. B. kantonale Verdichtungsgebiete) oder spezieller Wohnformen (Stichwort autoarme oder autofreie Siedlungen) kann eine Abweichung von diesen Richtwerten angezeigt sein. Es ist auch hier anzumerken, dass die Gemeinden die zuständige Behörde für die Festlegung der Parkplätze in ordentlichen Bebauungsplänen sind. Diese entstehen oftmals in intensiven Prozessen mit den Bauherrschaften. In diesen Diskussionen wird auch die Anzahl der Parkplätze festgelegt, basierend auf den Geschossflächen und auch der verkehrlichen Auswirkungen der Bebauungspläne. Die Gemeinden stützen sich dabei oft auf externe Verkehrsgutachten.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 11. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart